

Lessingfreunde e.V.
Förderer der Grundschule Gotthold Ephraim Lessing in Ingolstadt

Stand: 08.12.2015

Satzung der Lessingfreunde e.V. – Förderer der Grundschule Gotthold Ephraim Lessing in Ingolstadt

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lessingfreunde“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

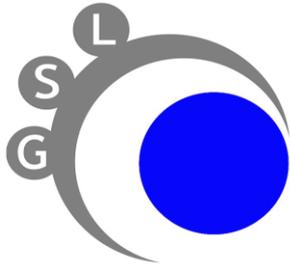
1. Der Förderverein Lessingfreunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Bildung und Erziehung“ an der Grundschule an der Lessingstraße in Ingolstadt.
3. Der Satzungszweck wird durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule an der Lessingstraße umgesetzt. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Freunde der Schule durch ein geistiges und organisatorisches Band zusammenzufassen.
 - Die Bildungsziele, wie sie im Artikel 131, Absatz 1 bis Absatz 3, der bayerischen Verfassung grundgelegt sind, zu unterstützen.
 - Durch die Beschaffung von Lehrmitteln aller Art (insbesondere Bücher, Musikinstrumente, naturwissenschaftliche Geräte, Sportgeräte und dgl.) sowie die Durchführung von schulischen Veranstaltungen die Arbeit der Schule zu fördern.

§3 - Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 - Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Lessingfreunde e.V.
Förderer der Grundschule Gotthold Ephraim Lessing in Ingolstadt

§5 - Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

§6 - Eintritt

Jeder der die Schule mit dem vorgesehenen Jahresbeitrag unterstützt, kann Mitglied werden. Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.

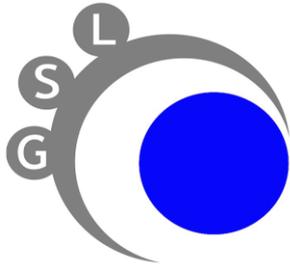
§7 - Austritt

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod bzw. Auflösung durch juristische Personen
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand, die mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist; oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, entscheidet der erweiterte Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so beschließt der erweiterte Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft.

§8 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n). Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n), Kassier, Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit, oder wenn von keiner Stelle widersprochen wird, durch Zuruf auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.



Lessingfreunde e.V.
Förderer der Grundschule Gotthold Ephraim Lessing in Ingolstadt

§9 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn:

- Auf Beschluss des erweiterten Vorstands
- 1/5 der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand schriftlich verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder vom 2. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstand. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Zur Vereinsauflösung eine 9/10-Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§10 - Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch den erweiterten Vorstand aufgelöst. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Lehr- und Lernmittel für die Grundschule an der Lessingstraße zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.04.2008 beschlossen.